

Eckpunkte

„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen“ („Förderrichtlinien Wolf“)

(Stand: 12.08.2025)

1. Billigkeitsleistungen (Entschädigungen):

- Freiwillige Zahlung des Landes in ganz NRW zur Entschädigung der durch den Wolf direkt getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierenschutzgründen getöteten Tiere sowie der Verluste durch Verwerfen. Darüber hinaus werden auch sonstige Ausgaben für Tierarzt, Sachschäden an Zäunen, Wertermittlung sowie Untersuchungen entschädigt. Die Schäden müssen nachweislich oder mit hinreichender Sicherheit durch den Wolf verursacht worden sein.
- Berücksichtigungsfähige Tiere: Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde.
- Empfängerkreis: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Dies schließt neben den Nutztierhaltungen mit Haupt- oder Nebenerwerb auch Hobbytierhaltungen ein.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Billigkeitsleistung ist ein wolfsabweisender Grundschutz für Schafe, Ziegen und Gehegewild. Mit der Einführung eines landesweiten Förderangebots wird nach einer Übergangszeit von einem Jahr die Umsetzung von Herdenschutz (sog. „Grundschutz“) in ganz Nordrhein-Westfalen Voraussetzung für die Gewährung einer Billigkeitsleistung. Dieser Grundschutz ist innerhalb eines Jahres nach Einführung der landesweiten Förderung (das heißt bis einschließlich 12.08.2026) umzusetzen, damit im Falle eines Wolfsübergriffs ein Anspruch auf Billigkeitsleistung besteht. Die einjährige Übergangszeit s gilt auch für die bisher ausgewiesenen „Pufferzonen“.
- In den bisher ausgewiesenen Förderkulissen „Wolfsgebiet“ ist die für die Umsetzung von Herdenschutz („Grundschutz“) geltende Übergangszeit von einem halben Jahr bereits abgelaufen, sodass dort ein Schaden nur bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundschutzes ausgeglichen werden kann.
- Umfang: 100 % des Betrages der amtlichen Wertermittlung für die Tiere (auf Basis von Werttabellen) sowie der sonstigen Ausgaben.

2. Zuwendungen für investive Präventionsmaßnahmen:

- In NRW werden seit dem 13. August 2025 landesweit investive Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Weidetierhaltungen mit Schafen, Ziegen und Gehegewild gefördert.
- Bei Bedarf kann das Umweltministerium die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Tierarten zulassen. In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Häufung von Übergriffen auf Kleinpferdehaltungen im Herbst 2021 im Wolfsgebiet Schermbeck können seit dem 1. Januar 2022 Halterinnen und Halter von Kleinpferden (Stockmaß bis 148 cm), Pferden mit Fohlen und Jungpferden bis zum Alter von maximal drei Jahren, im Streifgebiet des Schermbecker Wolfsrudels Zuwendungen zum Herdenschutz beantragen.
- Konkret können Optimierungen und Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör zur Erreichung mindestens des wolfsabweisenden Grundschutzes sowie die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden gefördert werden.
- Die Förderung von laufenden Kosten, die den Arbeitsaufwand und die Unterhaltung abdecken, ist nach Landeshaushaltsrecht nicht zulässig.
- Umfang: 100 %.
- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit Haupt- oder Nebenerwerb. Auch Hobbytierhaltungen können eine Förderung von Präventionsmaßnahmen beantragen.
- Bisherige Förderkulissen:
Seit Oktober 2018 konnte eine Förderung von Präventionsmaßnahmen grundsätzlich nur in Wolfsgebieten sowie in Pufferzonen zu einem Wolfsgebiet erfolgen. Die Gebiete wurden vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) auf der Grundlage eines Fachvorschlages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) ausgewiesen. Bis August 2025 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bereits mit acht Förderkulissen über 50% der Landesfläche als Förderkulisse ausgewiesen:
 - Wolfsgebiet „Westmünsterland“ einschließlich Pufferzone.
 - Wolfsgebiet „Senne-Eggegebirge“ einschließlich Pufferzone.
 - „Pufferzone zum Wolfsterritorium Stegskopf“.
 - Wolfsgebiet „Eifel/Hohes Venn“ einschließlich Pufferzone.
 - Wolfsgebiet „Oberbergisches Land“ einschließlich Pufferzone.
 - Wolfsgebiet „Dümmer-Geest-Niederung“ einschließlich Pufferzone,
 - Wolfsgebiet „Märkisches Sauerland“ einschließlich Pufferzone,
 - Wolfsgebiet „Oberer Arnsberger Wald“ einschließlich Pufferzone.

3. EU-Beihilferecht:

Im Hinblick auf die Beachtung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts wurden die aktuellen „Förderrichtlinien Wolf“ im August 2025 bei der Europäischen Kommission angezeigt. Die aufgrund der RL Wolf gewährten Beihilfen fallen aktuell unter die Freistellungstatbestände der Agrar-GVO (Art. 29 bzw. Art. 14 Agrar-GVO).

Sofern darüber hinaus im Einzelfall eine Beihilfe nicht von den Freistellungen der Agrar-GVO erfasst werden sollte, kann diese nach den De-minimis Regelungen der Europäischen Kommission gewährt werden. Hierbei sind dann die in der entsprechenden De-minimis Regelung aufgestellten Voraussetzungen zu beachten (u.a. De-minimis Erklärung, De-minimis Bescheinigung, Obergrenze 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

4. Bewilligungsbehörde/Antragsverfahren:

Seit 2022 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer (LWK) als Landesbeauftragter Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Wolf.

Das Antragsverfahren für die Herdenschutzförderung startet nach einer Neustrukturierung seit August 2025 mit einem verpflichtenden Beratungs- und Informationsgespräch durch die Herdenschutzberatung. Die Herdenschutzberatung bietet eine Antragsmithilfe an, um die Antragstellenden von Beginn an noch besser unterstützen zu können. Die Antragsunterlagen werden zukünftig gemeinsam vorbereitet und die notwendige fachliche Stellungnahme durch die Herdenschutzberatung erstellt. Im Anschluss ist der fachlich begleitete Antrag zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen und Nachweisen bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der LWK einzureichen.

Seit August 2025 ist eine Antragseinreichung nur mit einer gültigen fachlichen Stellungnahme der Herdenschutzberatung möglich.

Die Hinweise zum Antragsverfahren sowie alle Antragsformulare sind auf der Internetseite der LWK abrufbar: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/herdenschutz/index.htm>

5. Herdenschutzberatung:

Die LWK bietet für alle Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter eine ausführliche kostenlose Beratung zu den möglichen Herdenschutzmaßnahmen an. Dies gilt auch unabhängig von einem konkreten Förderangebot. Kontaktmöglichkeiten bestehen telefonisch unter der Service-Hotline (Tel: 02945 – 989898) sowie per E-Mail (herdenschutz@lwk.nrw.de).